

2. Satzung zur Änderung der *Verbandssatzung* des Wasserleitungsverbandes „Ost- Obereichsfeld“ Helmsdorf (WLV)

Aufgrund der §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), hat die Verbandsversammlung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf (WLV) am 23.11.2020 folgende 2. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 Verbandsvorsitzender

- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen. Zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten ist er berechtigt, zum Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. Bsp. Kauf-, Miet-, Pacht-, Leasing-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 25.000 Euro, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen.

Artikel II

Die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf (WLV) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Helmsdorf, den 17.12.2020



Arnold Metz
Verbandsvorsitzender

(Siegel)